

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Reformhilfeprogramms
KOM-Nr.:	COM(2018) 391 final
BR-Drucksache:	240/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT VII 211 iVm MILI IV 16
Zielsetzung:	Ziel des Programms ist die Förderung des Zusammenhalts, der Wettbewerbsfähigkeit, der Produktivität, des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Zu diesem Zweck sollte es finanzielle Anreize zur Bewältigung struktureller Herausforderungen vorsehen und insofern zur Stärkung der Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten beitragen, als deren Institutionen, Wirtschaft und Sozialwesen betroffen sind.
Wesentlicher Inhalt:	Vor diesem Hintergrund werden allen Mitgliedstaaten einschließlich – im Rahmen der Konvergenzfazilität – den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die nachweislich Schritte unternommen haben, um der Einführung der einheitlichen Währung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens näherzukommen, gezielte technische Unterstützung und finanzielle Anreize zur Verfügung gestellt.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Bedenken: Die dem Programm zugrunde liegende Logik ist so angelegt, dass die Unterstützung auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt wird. Folglich entscheidet jeder Mitgliedstaat selbst, ob angesichts der auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene verfügbaren Möglichkeiten Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind. Die Umsetzung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten liegt nach wie vor in deren Zuständigkeit, und die Mitgliedstaaten werden während des gesamten Verfahrens zur Anwendung des Reformhilfeprogramms beteiligt.

Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	noch offen -“- -“-